Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3255

Der Bundesminister der Justiz
4100/3 E - 26 193

Bonn, den 24. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Eingriffe der amerikanischen Besatzungsbehörden in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen Frantisek Kroupa

Bezug: Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 164. Sitzung vom 26. September 1951 - Nr. 2580 (neu) der Drucksachen -

3 Anlagen

In der Anlage übersende ich je eine Abschrift

a) des Schreibens des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen Amts an den Stellvertretenden Amerikanischen Hohen Kommissar vom 18. Oktober 1951,

b) des Schreibens des Stellvertretenden Amerikanischen Hohen Kommissars an den Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes vom 14. Februar 1952, das am 11. März 1952 beim Auswärtigen Amt eingegangen ist,

c) meines Schreibens vom heutigen Tage an das Auswärtige Amt

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Über das Ergebnis der deutsch-amerikanischen Verhandlungen werde ich Sie unterrichten.

Dr. Dehler

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 20
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Abschrift

Der Bundesminister der Justiz
4100/3 E - 26193

Bonn, den 24. März 1952

An das
Auswärtige Amt
z. Hd. von Herrn Legationsrat Steg

in Bonn

Betr.: Eingriffe der amerikanischen Besatzungsbehörden in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen Frantisek Kroupa

Bezug: Dortiges Schreiben vom 11. März 1952 - 241 - 22 E II 2387/52 Kroupa - und fernmündliche Besprechung vom 12. März 1952 zwischen Herrn Legationsrat Steg und Herrn Staatsanwalt Meyer.

3 Anlagen

In der Anlage übersende ich eine Abschrift des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in München vom 11. März 1952 nebst 2 Anlagen mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Als deutsche Sachverständige für die deutsch-amerikanischen Verhandlungen werden benannt:

Ministerialrat Dr. Dallinger, Bundesjustizministerium,

Ministerialrat Dr. Roesch, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,

Oberregierungsrat Dr. von Hoffmann, Bundesministerium für Vertriebene,

Staatsanwalt Meyer, Bundesjustizministerium.

Für baldige Vereinbarung eines Termins zur ersten Sachverständigenbesprechung mit dem Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars wäre ich dankbar. Zur Begründung der Eilbedürftigkeit bitte ich dabei darauf hinzuweisen, daß Kroupa nach Frankreich geflüchtet ist und sich zur Zeit in Straßburg aufhält. Da seine Auslieferung mangels deutscher Gerichtsbarkeit nicht beantragt werden kann, darf ich anheimstellen, seine Ausweisung nach Deutschland durch die französischen Behörden anzuregen.

In Vertretung des Staatssekretärs

gez. Petersen

Abschrift

241-22 E II/12006/51
Kroupa

den 18. Oktober 1951

Seiner Exzellenz
dem Stellvertretenden Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn General Georges P. Hays

Bonn - Petersberg

Herr General,

Ich beehre mich, Ihre Aufmerksamkeit auf nachstehende Angelegenheit zu lenken:

Der tschechoslowakische Staatsangehörige Frantisek Kroupa, zuletzt im DP-Lager in Murnau, Kreis Weilheim, war von Mai 1945 bis Frühjahr 1946 Bürgermeister und Vorsitzender des tschechischen Nationalausschusses (Narodny Vybor) in Joachimsthal in der Tschechoslowakei. Es wird ihm zur Last gelegt, in zahlreichen Fällen Volksdeutsche bei ihrer Verhaftung und Ausweisung ausgeplündert zu haben. Nach den bisherigen Feststellungen ist er außerdem in 21 Fällen der schweren Mißhandlung von Volksdeutschen und in 25 weiteren Fällen der Beteiligung an der Ermordung von Volksdeutschen verdächtigt. Diese Straftaten sind vor allem im Konzentrationslager Schlackenwerth begangen worden.

Kroupa selbst hat bisher jede strafbare Handlung geleugnet; er wird jedoch durch zahlreiche Zeugen belastet.

Die Bayerische Staatsregierung und der Generalstaatsanwalt in München haben sich wiederholt bei dem Amt des Landeskommissars für Bayern bemüht, entweder eine Ermächtigung der deutschen Gerichte zur Durchführung eines Verfahrens gegen Kroupa oder die Durchführung eines Verfahrens bei einem Besatzungsgericht zu erreichen. Diese Bemühungen haben jedoch zu keinem Erfolg geführt. Das Amt des Landeskommissars für Bayern hat mit Schreiben vom 21. Oktober und 1. Dezember 1949, ferner mit Schreiben vom 27. Januar und 16. März 1950 mitgeteilt, es sei nicht beabsichtigt, den deutschen Gerichten die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zu erteilen, weil es sich um einen Angehörigen der Vereinten Nationen handele; die Justiz- und Polizeibehörden dürften gegen Kroupa keine Ermittlungen durchführen. Nach einem Schreiben des Amts des Landeskommissars für Bayern vom 24. April 1950 kann vor einem Gericht der Besatzungsbehörden gleichfalls ein Verfahren gegen Kroupa nicht anhängig gemacht werden.

Auch nachdem durch das Gesetz Nr. 17 des Amerikanischen Hohen Kommissars die Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit gegenüber den Verschleppten Personen (DP's) aufgehoben worden waren, konnte ein deutsches Strafermittlungsverfahren gegen Kroupa nicht aufgenommen werden, weil das Amt des Landeskommissars für Bayern den Artikel 14 Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission dahin auslegt, daß die deutschen Gerichte eine ausdrückliche Sonderermächtigung zur Strafverfolgung auch nach dem Wegfall der früheren Beschränkungen der Gerichtsbarkeit benötigen, wenn die Besatzungsbehörden ein unter dem früheren Rechtszustand gestelltes Ermächtigungsgesuch abgelehnt haben.

Gegen diese Auslegung haben das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 16. April 1951 — in dem Parallelfall Steckl — und auf Beschluß des Bayerischen Landtages vom 21. Juni 1951 auch der Bayerische Ministerpräsident mit Schreiben vom 11. Juli 1951 — in der Sache Kroupa — bei dem Amt des Landeskommissars für Bayern Gegenvorstellungen erhoben. Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen.

Eine Aburteilung des Kroupa war deshalb bisher weder durch ein deutsches noch durch ein amerikanisches Gericht möglich.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Ermächtigung der Besatzungsmacht zur Strafverfolgung des Kroupa nicht mehr erforderlich. Artikel 14 Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission gibt den Besatzungsbehörden nur die Möglichkeit, solche Angelegenheiten weiter zu behandeln, in denen sie auf Grund einer der in Ziffer 2 des Artikels 14 einzeln aufgeführten Rechtsvorschriften bereits tätig geworden sind. Mit Erlaß des Gesetzes Nr. 17 der amerikanischen Hohen Kommission, durch dessen Artikel 1 a der Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 6 der amerikanischen Hohen Kommission aufgehoben wurde, ist jedoch eine derartige Möglichkeit der Weiterbehandlung nicht geschaffen worden. Eine analoge Anwendung des Artikels 14 Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission auf die in dem amerikanischen Gesetz Nr. 17 erfolgte Aufhebung von Vorschriften des amerikanischen Gesetzes Nr. 6 erscheint nicht angängig.

Auch ein Evokationsrecht kommt nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht. Ein solches besteht nur im Rahmen des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission in Verbindung mit Ziffer 2 des revidierten Besatzungsstatuts sowie gemäß Artikel 6 des amerikanischen Gesetzes Nr. 6 in der Fassung des amerikanischen Gesetzes Nr. 17. Die amerikanische Hohe Kommission hat mit Schreiben vom 27. Oktober 1950 an das Bundeskanzleramt dieses Evokationsrecht dahin interpretiert, daß die Voraussetzungen sowohl des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission als auch des Artikels 6 des amerikanischen Gesetzes Nr. 6 bzw. des Gesetzes Nr. 17 erfüllt sein müssen. Somit muß das Verfahren eine der unter Ziffer 2 des Besatzungsstatuts fallenden Personen oder Sachen unmittelbar betreffen. Ferner muß der Amerikanische Hohe Kommissar oder sein bevollmächtigter Stellvertreter festgestellt haben, daß die Interessen der Besatzungsmacht berührt sind. Da

Kroupa als „Verschleppte Person" anerkannt ist, liegen zwar die Voraussetzungen der Ziffer 2 d des revidierten Besatzungsstatuts vor; nach ihrer eigenen Interpretation kann die amerikanische Besatzungsmacht im Fall Kroupa aber ein Evokationsrecht nur geltend machen, wenn durch ein Strafverfahren ihre Interessen berührt werden, wofür bisher keine Anhaltspunkte vorliegen.

Da der tschechoslowakische Staatsangehörige Johann Kouril am 30. Mai 1951 durch das Schwurgericht in Karlsruhe wegen Straftaten, wie sie auch Kroupa zur Last gelegt werden, zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, würde die Straflosigkeit des Kroupa auch von den Verletzten und von der stark interessierten Öffentlichkeit als unbillig und ungerecht empfunden werden.

Die Bundesregierung erblickt in der Tatsache, daß die Besatzungsbehörden weder selbst die Verfolgung übernehmen noch den deutschen Behörden die Ermächtigung zur Durchführung des Strafverfahrens erteilen, eine schwere Beeinträchtigung der Strafrechtspflege, die nicht in Einklang mit der Auffassung gebracht werden kann, daß alle Verbrecher gegen die Menschlichkeit einer gerechten Strafe zuzuführen sind.

Dementsprechend hat der Deutsche Bundestag in seiner 164. Sitzung am 26. September 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

> „Die Bundesregierung wird neuerlich ersucht, bei den Hohen Kommissaren dringende Schritte zu unternehmen, daß Franz Kroupa, der sich derzeit im Lager Schleißheim bei Augsburg befindet, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt wird."

Die Bundesregierung bittet unter Berücksichtigung des deutschen Rechtsstandpunktes von den bisherigen Einwendungen gegen eine Strafverfolgung des Kroupa durch deutsche Gerichte Abstand zu nehmen und das Evokationsrecht nicht auszuüben. Sollten hiergegen schwerwiegende Bedenken seitens der amerikanischen Hohen Kommission bestehen, so würde die Bundesregierung es für wünschenswert halten, daß der Fall des tschechoslowakischen Staatsangehörigen Kroupa von Sachverständigen der Bundesregierung und der amerikanischen Hohen Kommission mit dem Ziel erörtert wird, die Angelegenheit einer Klärung zuzuführen und Regelungen zu beraten, durch die Schwierigkeiten ähnlicher Art in Zukunft vermieden werden können.

Genehmigen Sie, Herr General, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Hallstein

Abschrift

Übersetzung

104 01 I Spr. 6539/52 (berichtigte Übersetzung)

STELLVERTRETENDER HOHER KOMMISSAR DER VEREINIGTEN STAATEN FÜR DEUTSCHLAND

US HICOG, Box 100

APO 80, US Army

14. Februar 1952

Herrn
Dr. Hallstein
Auswärtiges Amt
Bonn - Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Hallstein,

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 18. Oktober 1951 (Az: 241-22 E II/12006/51 Kroupa) betreffend den tschechoslowakischen Staatsangehörigen Frantisek Kroupa, eine Verschleppte Person, die jetzt in Bayern wohnhaft ist. Es wird außerordentlich bedauert, daß meine Prüfung der Angelegenheit sich verzögert hat, da ich annahm, daß das Bundesgericht in Karlsruhe eine baldige Entscheidung im Falle Kouril fällen würde, der in mancher Hinsicht dem vorliegenden Falle ähnelt. Ich erfahre jetzt, daß der Fall Kouril nicht vor Ende Februar zur Verhandlung kommen wird, und ich halte mich daher nicht mehr für berechtigt, die Angelegenheit in der Schwebe zu lassen. In Ihrem Schreiben wird angegeben, Kroupa werde beschuldigt, zahlreiche Volksdeutsche bei ihrer Festnahme und Ausweisung aus der Tschechoslowakei im Jahre 1945 oder Anfang 1946 ihres Vermögens beraubt zu haben, und er sei ferner verdächtig, schwere Mißhandlungen anderer Volksdeutscher begangen zu haben und an der Ermordung von weiteren Volksdeutschen während des gleichen Zeitraumes, in der Hauptsache in dem Konzentrationslager Schlackenwerth, beteiligt gewesen zu sein.

Kroupa leugnet, irgendwelche der Verbrechen begangen zu haben, deren er verdächtigt wird; aus Ihrem Schreiben geht jedoch hervor, daß Zeugen vorhanden sind, die sich vermutlich in Deutschland befinden und bereit sind, gegen ihn auszusagen.

Durch das Amt des Landeskommissars für Bayern ist eine Untersuchung des Tatbestandes des Falles durchgeführt worden, und am 19. September 1951 wurde vom Landeskommissar eine Antwort auf die Anfrage übermittelt, die vom bayerischen Ministerpräsidenten eingegangen war; in dieser Antwort heißt es:

„Das Schreiben Dr. Högners wurde sorgfältig geprüft und zum Gegenstand von Besprechungen mit dem Amt des Generalanwalts der HICOG gemacht. Ich bin mit den Anklagen gegen Frantisek Kroupa vertraut, erfahre aber, daß die bis jetzt festgestellten Tatsachen nicht ausreichen, um einen prima-facie-Fall gegen Kroupa zu begründen. Ich glaube jedoch, daß, abgesehen von der wirklichen Lage und anderen besonderen Umständen des Falles Kroupa, die Angelegenheit ausgesetzt werden sollte. Ich erfahre, daß Jan Kouril, dessen Fall sachlich dem Fall Kroupa entspricht, nur daß er keine Verschleppte Person ist, bei dem Bundesgericht in Karlsruhe Revision gegen seine Verurteilung eingelegt hat. Wichtige Rechtsfragen wurden dabei aufgeworfen, z. B. die Wirkung des tschechischen Amnestiegesetzes und die etwaige weitere Gültigkeit der §§ 3 und 4 des deutschen Strafgesetzbuches. Es wird angenommen, daß das Bundesgericht demnächst über die Revision im Falle Kouril entscheidet, und daß die weitere Entwicklung abgewartet werden muß, die später die Bearbeitung des Falles Kroupa in einer alle Erfordernisse des Rechtes und der Gerechtigkeit befriedigenden Weise gestatten wird."

Diese Antwort des Amtes des Landeskommissars lag Ihnen offensichtlich nicht vor, als Sie mir am 19. Oktober 1951 schrieben, daß keine Antwort eingegangen sei.

Wie im Falle Kouril fanden alle Handlungen, deren Kroupa beschuldigt ist, außerhalb des deutschen Gebietes statt. Die Bestimmungen des § 4 des deutschen Strafgesetzbuches besagen, daß die deutschen Gerichte gewisse Straftaten verfolgen können, die ein Ausländer außerhalb des deutschen Gebietes begangen hat; sie widersprechen damit dem Grundgedanken des deutschen Rechtes der Vor-Nazi-Zeit sowie dem Recht der meisten zivilisierten Staaten. Es wird mir gesagt, daß selbst die wenigen Staaten, die ihren Gerichten die strafrechtliche Gerichtsbarkeit über Handlungen verleihen, die außerhalb ihrer Gebiete von Personen begangenen werden, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Landes sind, dieses Recht nur dann geltend machen, wenn ihre eigenen Staatsangehörigen Opfer der Straftat geworden sind. Im Falle Kouril machte das Gericht seine Gerichtsbarkeit nicht aus dem Grunde geltend, daß die Opfer des Angeklagten deutsche Staatsangehörige waren, denn es erklärte, es wünsche zur Frage der Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen in der Zeit vor ihrer Ausweisung aus der Tschechoslowakei nicht Stellung zu nehmen. Es beanspruchte die Gerichtsbarkeit als subsidiäre Gerichtsbarkeit mit der Begründung, es handele sich um eine die Auslieferung begründende Straftat (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Auf Grund des tschechischen Amnestiegesetzes vom 8. Mai 1946, das nachträglich Handlungen im Zusammenhang mit dem Kampf um die nationale Wiedergeburt der Tschechen und Slowenen (offensichtl. Irrtum des Briefschreibers. Es muß „Slowaken" heißen. D. Übs.) legalisiert, erscheint mir die Grundlage für diese Gerichtsbarkeit fragwürdig, da das Gesetz verlangt, daß in einem derartigen Falle die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung nach dem Gesetze des Ortes der Handlung strafbar sein muß. Im wesentlichen die gleichen Bedenken dürften für den Fall Kroupa gelten.

Wir haben mit Besorgnis die sich immer mehr häufenden Fälle festgestellt, die auf dieser behaupteten extraterritorialen Gerichtsbarkeit beruhen und vor deutsche Gerichte gebracht werden. Es ist natürlich für den ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland schwierig, Zeugen seines eigenen Stammes oder selbst deutscher Staatsangehörigkeit, die vielleicht nicht nach Deutschland zurückgekehrt sind, zu finden, insbesondere wenn die Verhandlung so viele Jahre nach dem angeblichen Verbrechen in Deutschland stattfindet. Ich weiß, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß eine Person, die eines Verbrechens beschuldigt ist, nicht auf Grund eines Gerüchtes oder eines Verdachtes verurteilt werden und jede Gelegenheit haben sollte, alle zu ihrer Verteidigung erforderlichen Zeugen zu laden. Leider läßt diese extraterritoriale Gerichtsbarkeit kein Verfahren dieser Art zu. Aus diesem Grunde begrüße ich den Vorschlag Ihres Schreibens, der Fall Kroupa möge zwischen Sachverständigen der Bundesregierung und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten erörtert werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Ich darf jedoch vorschlagen, daß diese Sachverständigen nicht nur den Fall Kroupa erörtern, sondern auch die anderen von mir oben kurz erwähnten Fragen, um denjenigen Personen, die beschuldigt werden, außerhalb des deutschen Gebiets Verbrechen begangen zu haben, einen fairen Prozeß zu ermöglichen.

Wir sind auch deswegen besorgt, weil so viele dieser Anklagen gegen Personen erhoben werden, die im Bundesgebiet politisches Asyl gesucht haben.

Schlußformel

gez. George P. Hays
Generalmajor